

## Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: Festlegung in Sachen Zugangsregelungen für Biogas - ZuBio

(Az: BK7-24-01-010)

Unternehmensname: BDEW e.V.

Datum der Stellungnahme: 31. Januar 2025

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
		x

Tenziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
<b>Vorbemerkung</b>		<p>Am 13. Dezember 2024 hat die Beschlusskammer 7 der BNetzA den Tenorentwurf für die Festlegung in Sachen Zugangsregelungen für Biogas ("<a href="#">ZuBio</a>") zur Konsultation gestellt. Das Festlegungsverfahren überführt die Regelungen der GasNZV zum Zugang von Biogas für den Zeitraum ab Außerkrafttreten der GasNZV am 1. Januar 2026.</p> <p>Der Tenorentwurf berücksichtigt die Stellungnahmen aus der ersten Konsultation im Sommer 2024, an der sich auch der BDEW beteiligte.</p> <p>Der BDEW möchte auch im Zuge der zweiten Konsultationsrunde – wie auch bereits in seiner Stellungnahme vom 3. Juli 2024 – betonen, dass Biogas und Biomethan wichtige</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
		<p>Bausteine sind, um die nationalen und internationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Sie sind als grundlastfähige erneuerbare Energieträger grundsätzlich speicherbar und damit flexibel einsetzbar und können für das Gelingen der Energiewende einen wichtigen Beitrag leisten. Unter anderem stellt Biomethan heute schon eine Möglichkeit zur Defossilisierung der Gasversorgung dar.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchte der BDEW darauf hinweisen, dass er ein Gutachten zur zukunftsorientierten wirtschaftlichen Nutzung von Biomethan in Auftrag gegeben hat. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im Frühsommer 2025 vorliegen. Darin werden bereits zum Thema veröffentlichte, wie auch noch laufende Studien einbezogen. Ausgangspunkt soll das <a href="#">BDEW-Diskussionspapier „Weiterentwicklung der Biomethaneinspeisung in Gasnetze“</a> sein. Bereits hierin setzt sich die Branche unter anderem mit Vorgaben für eine Anlagen-Clusterung auseinander, erwägt eine Neuregelung der Kostentragung und stellt Überlegungen zur stärkeren Einbeziehung der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Betriebs bei der Netzzugangsprüfung an.</p> <p>Aufbauend auf dem ersten Gutachten, welches sich Kriterien für einen wirtschaftlichen Anschluss von Biomethananlagen konzentriert, wird der BDEW im Jahr 2025 ein weiteres Gutachten erstellen lassen, das Kriterien für den „sicheren und wirtschaftlich effizienten“ Betrieb der Gasnetzinfrastruktur und die Verknüpfung von Netzanschlussbegehren mit Umstellungs- oder Stilllegungsplanungen entwickelt.</p> <p>Die Ergebnisse könnten aus Sicht des BDEW zentrale Fragen beantworten, die sich im Rahmen des Festlegungsverfahrens stellen.</p>
<b>Zusammenfassung</b>		<p>Positiv hervorzuheben ist, dass bereits einige Kritikpunkte aus der ersten Konsultation (der Eckpunkte) Berücksichtigung in dem jetzigen Entwurf gefunden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• So greift die BNetzA den Vorschlag auf, bei der Überführung des § 34 GasNZV in die neue Festlegung „ZuBio“, europäische Vorgaben des 4. Gasbinnenmarktpakets zu berücksichtigen.</li> <li>• Im Weiteren ist kein statischer Verweis mehr auf die DVGW-Arbeitsblätter vorgesehen. Stattdessen werden die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ als Maßstab für die Gasbeschaffenheit des Biogases am Einspeisepunkt und während der Einspeisung sowie für die vom Netzbetreiber einzuhaltenden eichrechtlichen Vorgaben am Ausspeisepunkt vorgegeben, was zu begrüßen ist.</li> </ul>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ebenso begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang im Grundsatz die Aufnahme einer Übergangsregelung für bereits in Betrieb genommene Anlagen.</li> </ul> <p>Offen und noch mit weiteren Fragen verbunden sind hingegen unter anderem noch die nachfolgenden wesentlichen Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Der Tenorentwurf regelt nicht den Netzanschluss von Biogasanlagen.</b> § 33 der GasNZV wurde nicht übernommen. Das führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten beim Anschluss von Biogasanlagen ab dem 1. Januar 2026, da ab diesem Zeitpunkt sämtliche Sonderregelungen des § 33 GasNZV ersatzlos wegfielen. In der Konsequenz würde der Netzanschluss nach den allgemeinen Vorgaben des § 17 EnWG erfolgen.</li> <li>• <b>Zudem fehlt im Entwurf eine Konkretisierung des Begriffs der „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“.</b> Der BDEW hat hierauf bereits in seiner Stellungnahme im Zuge der ersten Konsultation nachdrücklich hingewiesen.</li> <li>• Die <b>Stilllegungsplanung nach Art. 57 GasRL</b> muss von der BNetzA bei der Frage der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit berücksichtigt werden.</li> <li>• <b>Ebenso nicht geregelt</b>, aber im Zusammenhang mit dem Zugang von Biogas stehend, sind <b>Kostenfolgen</b> des Biogaszugangs, so etwa die Frage der Zahlung eines pauschalen Entgelts für vermiedene Netzkosten vom Netzbetreiber an den Transportkunden von Biogas (§ 20a GasNEV) sowie die Frage der Umlagefähigkeit von Kosten des Netzbetreibers etwa zur Qualitätswahrung des Biogases (§ 20b GasNEV). Zwar tritt die GasNEV erst Ende 2027 außer Kraft, jedoch nehmen die angesprochenen Regelungen teilweise Bezug auf die entsprechenden Normen der GasNZV. Um Rechts- und Planungssicherheit für alle Marktbeteiligten zu schaffen, muss geklärt werden, ob und wie es diesbezüglich weitergeht.</li> </ul> <p>Es fehlt auch eine Regelung dazu, wann die Festlegung in Kraft treten soll. Dies sollte in einer gesonderten Tenorziffer ergänzt werden. Die <b>Festlegung muss auch rechtzeitig vor dem geplanten Inkrafttreten veröffentlicht werden.</b> Die beteiligten Marktteilnehmer, die die Vorgaben der Festlegung umsetzen müssen, benötigen einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für notwendige Anpassungen der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ (<a href="#">KOV XIV.1</a>), der technischen Anschlussbedingungen sowie entsprechender Prozesse und Marktprozesse.</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
<p><b>Tenorziffer 1</b> Hinsichtlich der Ausgestaltung des Netzzugangs zu leitungsgebundenen Gasversorgungsnetzen für Transportkunden von Biogas gelten die folgenden allgemeinen Vorgaben:</p>		
<p><b>Tenorziffer 1 lit. a</b> Netzbetreiber sind verpflichtet, Einspeiseverträge und Ausspeiseverträge vorrangig mit Transportkunden von Biogas abzuschließen und Biogas vorrangig zu transportieren, soweit diese Gase netzkompatibel im Sinne von Tenorziffer 2 dieser Festlegung sind. Der Netzbetreiber meldet unverzüglich die Einspeisemengen in Energieeinheiten, die er vom Transportkunden übernommen hat, an den betreffenden Anschlussnehmer, den Bilanzkreisverantwortlichen sowie an vom Anschlussnehmer benannte Dritte.</p>		<p>Der BDEW begrüßt, dass der Ein- und Ausspeisung sowie dem Transport von Biogas weiterhin Vorrang gegenüber fossilen Aufkommensquellen gewährt werden soll. Damit wird sowohl ein richtiges Signal für das Vorankommen der Energiewende als auch ein wichtiger Anreiz zur Anhebung aller vorhandenen Potentiale für die Dekarbonisierung des Gasmarktes gesetzt.</p> <p>Allerdings bestehen bereits nach aktueller Rechtslage Unsicherheiten, welchen Inhalt der Ausspeisevertrag für Biogas haben soll. Die Belieferung von Ausspeisepunkten mit Biogas wird in aller Regel in gesonderten Verträgen zwischen dem Transportkunden und seinem Kunden geregelt. Eine Erläuterung der BNetzA hierzu wäre daher hilfreich.</p> <p>Satz 2 der Tenorziffer sieht eine Meldung des Netzbetreibers hinsichtlich der vom Transportkunden übernommenen Biogasmengen vor. Solche Datenübermittlung betreffen jedoch nicht in erster Linie den Bereich des Netzzugangs. Diese Prozesse werden, unter Berücksichtigung der verschiedenen Marktrollen und Prozesse, im Rahmen der <a href="#">KOV</a> in den jeweiligen Vertragsbeziehungen geregelt. Der Netzbetreiber meldet die Daten an den Marktgebietsverantwortlichen und dieser an den Bilanzkreisverantwortlichen. Der Netzbetreiber meldet dies auch an den Transportkunden. Anschlussnehmer haben i.d.R. kein Interesse an der Datenmeldung und am Aufbau einer automatischen Datenschnittstelle mit dem Netzbetreiber. Der zweite Satz sollte daher entweder gelöscht werden oder lediglich bestimmen, dass die Datenmeldungen im Rahmen der jeweiligen Vertragsbeziehungen in der KOV näher zu regeln sind. Dies ist bereits heute zur Zufriedenheit aller Marktbeteiligten der Fall.</p> <p>Zu beachten ist diesbezüglich auch, dass der Biogasanlagenbetreiber, der Anschlussnehmer und der Transportkunde – trotz unterschiedlicher Marktrollen – personenidentisch sein können.</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
<p><b>Tenorziffer 1 lit. b</b>            Netzbetreiber gewährleisten feste, frei zuordenbare Kapazität im Sinne von Tenorziffer 1 lit. a) aa) (1) der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) für den Zugang der an ihr Netz angeschlossenen Biogas Erzeugungsanlagen.</p>		<p>Es ist nachvollziehbar, dass das Recht der Netzbetreiber aus Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und Art. 36 Abs. 2 Satz 2 der Gasbinnenmarktverordnung (GasVO) zum Angebot fester Kapazitäten durch die Verknüpfung mit der BNetzA-Festlegung „KASPAR“ näher ausgestaltet wird.</p> <p>Allerdings ist die „KASPAR“-Festlegung allein an die Fernleitungsnetzbetreiber adressiert. Die hierin vorgegebenen Kapazitätsprodukte finden auf der Verteilernetzebene bislang keine Anwendung. Für Gasverteilernetze ist auch kein Entry-Exit-System für Transportkunden vorgesehen. Die Verteilernetzbetreiber gewähren vertraglich vereinbarte Kapazitäten. Der Netzzugang für Transportkunden, die Biogas einspeisen, erfolgt dementsprechend auf Grundlage eines Einspeisevertrags nach der <a href="#">KOV XIV.1</a> – dort zu finden in der <a href="#">Anlage 7</a> (Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene). Es ist daher ebenso zu tenorieren, inwieweit die Regelungen der Festlegung „KASPAR“ auch für Gasverteilernetze Anwendung finden sollen. Auch ist eine Klarstellung nötig, dass diese Möglichkeit von festen, frei zuordenbaren Kapazitäten jedem Verteilernetzbetreiber offensteht, – auch solchen, die ihr Netzverfügbarkeit nach § 18 GasNEV vermarkten. Das gilt ebenso für die nachfolgenden Tenorziffern.</p> <p>Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich die vom Verteilernetzbetreiber zu gewährende Kapazität nach „KASPAR“ nur auf die im Netzanschlussvertrag zugesagte Verfügbarkeit beziehen kann. Im Zweifel vermarkten die Verteilernetzbetreiber letztlich nur feste Kapazitäten (in Höhe der zugesagten Verfügbarkeit). Klarzustellen ist dies insbesondere für Bestandsanlagen mit bereits abgeschlossenen "Alt-Netzanschlussverträgen", wenn das darin erzeugte Biogas in Zukunft auf Basis eines "KASPAR"-Produkts eingespeist wird.</p> <p>Ausgangspunkt für die Bezugnahme auf die „KASPAR“-Festlegung ist laut Erläuterung der BNetzA unter anderem die Vorgabe der Art. 20 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 GasVO, wonach sowohl Fernleitungsnetzbetreiber als auch Verteilernetzbetreiber verbindliche Kapazitäten für den Zugang der an ihr Netz angeschlossenen Erzeugungsanlagen für erneuerbares Gas und kohlenstoffarmes Gas zu gewährleisten haben. Angesichts dessen darf die</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
		<p>Möglichkeit für den Netzbetreiber, eine „feste“ oder „dynamische“ Kapazität zuzuordnen, trotz des vorgesehenen Verfahrens auch unter der Einschaltung der BNetzA, keinesfalls zu einer unbeabsichtigten Reduzierung der Einspeisemenge führen.</p> <p>Hilfreich wäre überdies eine Herleitung der BNetzA, welche Gase ihrer Auffassung nach unter den Begriff der „erneuerbaren Gase“ fallen. Augenscheinlich geht die BNetzA – wie auch der BDEW – davon aus, dass Biogas i.S.d. § 3 Nr. 10g EnWG hierunter fällt. Mit umfasst ist demnach auch „Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid jeweils nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) stammen“.</p>
<p><b>Tenorziffer 1 lit. c</b>  Abweichend von lit. b) kann der Netzbetreiber den Kapazitätszugang auf das Angebot von bedingt fester, frei zuordenbarer Kapazität im Sinne von Tenorziffer 1 lit. a) aa) (2) der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) und fester, dynamischer zuordenbarer Kapazität im Sinne von Tenorziffer 1 lit. a) aa) (3) der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) im Interesse der Sicherheit der Infrastrukturen oder der wirtschaftlichen Effizienz beschränken. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, ein beabsichtigtes Angebot nach Satz 1 gegenüber der Erzeugungsanlage schriftlich und unter Beifügung einer Kostenprognose für die Gewährleistung fester, frei zuordenbarer Kapazität zu begründen. Auf Verlangen des die Einspeisung aus der Erzeugungsanlage begehrenden Netzbenutzers hat der Netzbetreiber insbesondere darzulegen, warum mit der konkreten Beschränkung der festen, frei zuordenbaren Kapazität oder den betrieblichen Beschränkungen in Bezug auf das konkrete Zugangsbegehren kein unangemessenes Hindernis für den Markteintritt der Erzeugungsanlage einhergeht. Die Bundesnetzagentur ist in diesem Falle umgehend abschriftlich zu informieren. Soweit die Kosten im Zusammenhang</p>		<p>Zwar schränkt die Bezugnahme auf die BNetzA-Festlegung „KASPAR“ die Möglichkeiten aus Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und Art. 36 Abs. 2 Satz 2 GasVO dahingehend ein, dass als Kapazitäten, "die betrieblichen Beschränkungen unterliegen", nur drei Produkte in Betracht kommen: bedingt feste frei zuordenbare Kapazitäten (bFZK), dynamisch zuordenbare Kapazitäten (DZK) und frei zuordenbare Kapazitäten (FZK). Zum jetzigen Zeitpunkt sieht der BDEW jedoch noch keine Notwendigkeit für zusätzliche Kapazitätsprodukte zur Vermarktung von Kapazitäten für erneuerbare und kohlenstoffarme Gase.</p> <p>Womöglich ergibt sich aber in Zukunft im Rahmen der Transformation der Gasnetze diesbezüglich durchaus Änderungsbedarf, worauf der BDEW bereits jetzt hinweisen möchte. Sinnvoll wäre es daher, dass in der Festlegung bereits ein Öffner vorgesehen wird, der den Marktbeteiligten die Möglichkeit gibt, ggf. ein weiteres Kapazitätsprodukt mit betrieblichen Beschränkungen zu entwickeln und ggf. von der BNetzA genehmigen zu lassen.</p> <p>Offen bleibt, was die BNetzA unter dem aus der GasVO stammenden Begriff der wirtschaftlichen Effizienz versteht. Dem Wortsinn nach dürften darunter Erwägungen zu fassen sein, die die Wirtschaftlichkeit des Zugangs an sich bewerten und die in eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit i.S.d. Tenorziffer 1 lit. d führen können (siehe in diesem Zusammenhang auch die dortige Kommentierung). Hier wäre eine nähere Bestimmung erforderlich.</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
mit der Gewährleistung fester, frei zuordenbarer Kapazität seitens der Erzeugungsanlage getragen werden, hat der Netzbetreiber Kapazität nach lit. b) zu gewährleisten.		Unklar bleibt auch, wie ein Netzbetreiber bewerten soll, ob mit der Beschränkung der Kapazität ein „unangemessenes Hindernis für Markteintritt der Erzeugungsanlage“ einhergeht. Hierbei ist zu beachten, dass dem Netzbetreiber die Parameter der Erzeugungsanlage überhaupt nicht bekannt sind. Zusätzlich erschwert würde eine Bewertung dann, wenn der Transportkunde, mit welchem der hier gegenständliche Netzzugang vereinbart wurde, nicht personenidentisch mit dem Betreiber der Anlage ist.
<p><b>Tenorziffer 1 lit. d</b>  Netzbetreiber können die Einspeisung von Biogas verweigern, falls ein Vorgehen sowohl nach lit. b) als auch nach lit. c) technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Der Netzbetreiber hat zu prüfen, inwieweit die Einspeisung von Biogas ohne oder mit verminderter Flüssiggasbeimischung zu gesamtwirtschaftlich günstigen Bedingungen unter Berücksichtigung der zukünftigen Einspeisung dieser Gase realisiert werden kann.</p>		<p>Wie bereits in seiner Stellungnahme vom 3. Juli 2024, die im Rahmen der ersten Konsultation in dem Festlegungsverfahren ZuBio eingereicht wurde, betont der BDEW auch an dieser Stelle, dass es einer vertiefteren Auseinandersetzung damit bedarf, wann ein Fall der <b>wirtschaftlichen Unzumutbarkeit</b> vorliegt. Der Begriff wird weder in dem vorgelegten Entwurf noch im EnWG näher definiert und ist nicht bereits aus sich heraus verständlich. Eine Definition ist aber insbesondere vor dem Hintergrund der Transformation der Gasnetze dringend erforderlich. Es braucht für alle beteiligten Marktrollen Klarheit, unter welchen Voraussetzungen der Zugang zu gewähren und wann dieser, auch mit Blick auf die europäischen Vorgaben, eingeschränkt werden kann.</p> <p>Laut BGH (Beschluss vom 11. Dezember 2012, <a href="#">EnVR 8/12</a>), der sich in Bezug auf den Netzanschluss hiermit bereits näher beschäftigt hat, lässt sich die Frage, ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber wirtschaftlich unzumutbar ist, nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen. Diese Erwägungen gelten gleichermaßen für den Netzzugang. Denn die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Zugangs steht im engen Zusammenhang mit der Frage der Wirtschaftlichkeit des Netzanschlusses. Vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen bedarf es dennoch klarer Leitlinien der Behörde.</p> <p>So ist eine Abwägung aller relevanten Belange erforderlich. In die Abwägung einzubeziehen sind unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG und der Grundsätze der GasRL und der GasVO insbesondere die jeweiligen Interessen des Netzbetreibers und des Anschlussnehmers, bzw. hinsichtlich der Frage des Zugangs des Transportkunden von Biogas (Einspeiser). Dabei wären auf Seiten des Netzbetreibers demnach die Kosten für die Bereitstellung der Kapazität, für etwaige Kapazitätserweiterungsmaßnahmen und den Betrieb des Netzes zu berücksichtigen. Auf Seiten des Transportkunden spielt eine Rolle, in welchem Maße er angesichts der gewünschten Einspeisemenge und der technischen</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
		<p>Parameter auf das konkrete Netz angewiesen ist oder ob alternative Zugangsmöglichkeiten bestehen und inwiefern sich damit die Kostensituation für ihn ändert.</p> <p>Dies erfordert angesichts der bevorstehenden Transformation der Gasnetze auch die Berücksichtigung der sich durch den sukzessiven Ausstieg aus der Erdgasversorgung ändernden Gegebenheiten im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung. Dabei zählt es – auch infolge ihrer unionsrechtlich vorgesehenen Befugnisse und Kompetenzen (so z.B. nach Art. 57 GasRL) – zu den Aufgaben der Regulierungsbehörde, die regulatorischen Vorgaben auch in Ansehung künftiger Entwicklungen anzupassen. Die sich abzeichnende Wandlung der bestehenden Infrastruktur bietet nicht nur den Anlass, sondern verpflichtet gleichzeitig zu einer Fortentwicklung der Abwägungs- und Entscheidungsprozesse. Der Netzanschluss von Biogasanlagen und der Netzzugang von Biogas können in ein Spannungsverhältnis mit der <b>Transformation der Gasnetze</b> treten, die je nach den Planungen vor Ort weniger auf einen Ausbau mit Blick auf Biomethan, sondern auch auf eine Umstellung auf Wasserstoff oder eine langfristige Stilllegung ausgerichtet sein können. Der Anschluss von Biogasanlagen sollte zukünftig auch Stilllegungs- und Entwicklungspläne berücksichtigen.</p> <p>Der Ordnungsrahmen muss die Bedingungen hierfür mit den Anforderungen an die Umstellung auf Wasserstoff, etwaigem Ergänzungsneubau und möglichen Stilllegungen gleichwertig abbilden. Dementsprechend gilt es, vor dem Hintergrund der sich ändernden tatsächlichen Voraussetzungen, und ebenso mit Blick auf die neuen unionsrechtlichen Vorgaben des 4. Gasbinnenmarktpakets, neue Regelungen zur Bewertung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu treffen bzw. die bestehenden gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit dem Zugang von Biogas und den beschriebenen Herausforderungen spezifisch zu interpretieren. Einzubeziehen ist hier auch die neue Zielvorgabe des § 1 Abs. 2 Satz 1 EnWG, wonach die Regulierung unter anderem der <b>gesamtwirtschaftlich optimierten Energieversorgung</b> dient. Daneben regelt Art. 38 Abs. 4 GasRL, dass die Mitgliedstaaten – auch abweichend von der generellen Verpflichtung der Netzbetreiber in Art. 38 Abs. 3 GasRL, verbindliche Kapazitäten in den Grenzen des sicheren und wirtschaftlich effizienten Netzbetriebs anzubieten – sicherstellen, dass es den Netzbetreibern erlaubt ist, den generellen Anspruch auf Netzzugang zu verweigern, insbesondere um die Umsetzung des Ziels der Klimaneutralität einzuhalten. Mit der geplanten Festlegung könnten einheitliche und auf transparenten Kriterien basierte Anhaltspunkte dafür</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
		<p>aufgestellt werden, was aus Sicht der BNetzA auch vor diesem Hintergrund als wirtschaftlich zumutbar gilt.</p> <p>Zu Satz 2 der Tenorziffer: Die Flüssiggasbeimischung erfolgt bei Biomethan insbesondere, um den Brennwert nach oben anzupassen, falls der Brennwert des Biogases aus der Anlage nicht ausreicht für eine Einspeisung in die Gasnetze. Ob dies der Fall ist, lässt sich nicht allgemeingültig für sämtliche Anlagen über deren Laufzeit hinweg a priori feststellen, weshalb die Lösung über einen Prüfvorbehalt aus § 34 Abs. 2 Satz 6 GasNZV wie geplant übernommen werden sollte.</p>
<p><b>Tenorziffer 1 lit. e</b> Für den Zugang von Erzeugungsanlagen von kohlenstoffarmen Gasen gelten lit. b), lit. c) und lit. d) Satz 1 entsprechend.</p>		<p>In Anbetracht der Regelungen in der GasVO ist diese Vorgabe nachvollziehbar. Der BDEW begrüßt insoweit die Ausweitung auf die kohlenstoffarmen Gase.</p> <p>Allerdings ist der Begriff der „kohlenstoffarmen Gase“ i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Nr. 50 GasVO i.V.m. Art. 2 Nr. 12 GasRL im nationalen Recht bislang nicht eigenständig definiert. Aus Sicht des BDEW wäre eine entsprechende Begriffsbestimmung jedoch notwendig. Hierbei wären im Weiteren die Vorgaben des delegierten Rechtsakts „low carbon gases“ der Kommission zur Bestimmung der kohlenstoffarmen Gase zu beachten.</p> <p>Zudem stellt sich aber auch die grundsätzliche Frage, ob bzw. inwieweit der Zugang kohlenstoffarmer Gase zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt durch die BNetzA geregelt werden kann, solange rechtlich nicht klar ist, aufgrund welcher nationalen Regelungen der Anschluss entsprechender – kohlenstoffarme Gase erzeugender – Anlagen erfolgen soll. Denn Regelungen zum Netzanschluss solcher Anlagen enthält nur die überarbeitete GasRL, die durch die Mitgliedsstaaten bis August 2026 in ihren nationalen Rechtsordnungen zu integrieren und auszugestalten sind. Ein Anspruch auf den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung kohlenstoffarmer Gase kann sich also frühestens nach Implementierung der entsprechenden Regelungen in das EnWG ergeben. Derzeit besteht ein solcher Anspruch nicht (da das EnWG aktuell ebenfalls noch keine entsprechende Begriffsbestimmung enthält). Dies ändert sich auch nicht durch die unmittelbare Anwendbarkeit von Regelungen der GasVO ab Februar 2025.</p> <p>In der Folge dürften die Verpflichtungen für die Netzbetreiber aus Art. 20 und 36 GasVO ins Leere laufen, solange die zwingend damit verbundene Anschlussverpflichtung nicht</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
		durch den nationalen Gesetzgeber umgesetzt wurde. Eine etwaige Regelungslücke ergibt sich dann bereits aus der Systematik der europäischen Rechtsakte.
<p>Tenziffer 2 Hinsichtlich der Qualitätsanforderungen für Biogas gelten folgende Anforderungen:</p>		
<p><b>Tenziffer 2 lit. a</b> Der Einspeiser von Biogas hat ausschließlich sicherzustellen, dass das Gas am Einspeisepunkt und während der Einspeisung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Einspeiser trägt hierfür die Kosten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften vermutet, wenn die technischen Regeln des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. eingehalten worden sind.</p>		<p>Der BDEW begrüßt die Änderung in einen dynamischen Verweis und die Übernahme der Vermutungsregelung in Orientierung an § 49 EnWG. Positiv ist zudem, dass stets das aktuelle DVGW-Regelwerk gelten soll. So wird ein Gleichlauf zwischen den Pflichten des Einspeisers am Übergabepunkt (immer die aktuelle G260) und den Pflichten des Netzbetreibers am Ausspeisepunkt (immer die aktuelle G685) hergestellt. Dabei sind die gesamtwirtschaftlich günstigsten Bedingungen unter Berücksichtigung der zukünftigen Einspeisung dieser Gase unter Einhaltung der technischen Regeln anzustreben.</p>
<p><b>Tenziffer 2 lit. b</b> Der Einspeiser muss gegenüber dem Netzbetreiber zum Zeitpunkt des Netzanschlusses durch einen geeigneten, von einer staatlich zugelassenen Stelle erstellten oder bestätigten Nachweis für die individuelle Anlage oder den Anlagentyp belegen, dass bei regelmäßigem Betrieb der Anlage bei der Aufbereitung des Biogases auf Erdgasqualität die maximalen Methanemissionen in die Atmosphäre den Wert von 0,2 Prozent nicht übersteigen. Abweichend von den Anforderungen nach Satz 1 kann das Biogas mit einem höheren Vordruck an den Netzbetreiber übergeben werden.</p>		<p>In Frage steht, ob die hier geregelte Anforderung an die Methanemission an dieser Stelle erforderlich ist, da Aufbereitungsanlagen bereits dem BImSchG und somit den Anforderungen der TA-Luft (u.a. 5.4.1.16 Anlagen zur Aufbereitung von Biogas bzw. 5.4.1.16a) und den dort festgelegten Emissionsgrenzwerten unterliegen.</p> <p>Dessen ungeachtet ist die Begrenzung der Methanemissionen auf 0,2 Prozent in Hinblick auf die Bezugsgröße technisch nicht eindeutig definiert. Die Regelung ist genauer zu fassen. Sie ist insofern unklar, als nicht definiert ist, ob 1. Volumen-, mol- oder Massen-Prozent gemeint sind und 2. auf welchen als 100-prozentig definierten Stoffstrom sich der Grenzwert von 0,2 Prozent bezieht: a) Biogasstrom vor der Aufbereitung (Gemisch aus ca. 50 Prozent CO<sub>2</sub>, ca. 50 Prozent Methan und anderen Stoffen), b) in das Netz eingespeister Biomethanstrom (Methan mit einigen Vol.-Prozent CO<sub>2</sub>) oder c) Abgasstrom (CO<sub>2</sub> mit geringem Anteil von CH<sub>4</sub>). Es sollte für Biogasaufbereitungsanlage, falls nicht schon in anderweitigen Vorschriften geschehen, eine eindeutig definierte Begrenzung der Methanemission festgelegt werden, deren Höhe sich am aktuellen Stand der Technik orientiert.</p> <p>Der letzte Satz aus lit. b muss in lit. a am Ende eingefügt werden, da sich die Ausnahme auf lit. a Satz 1 bezieht.</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
<p><b>Tenorziffer 2 lit. c</b> Abweichend von lit. a) und lit. b) trägt der Netzbetreiber die angemessenen Kosten für die notwendige technische Anpassung der Anlage, die dem Einspeiser auf Grund einer Umstellung des Netzes auf eine andere Erdgasqualität entstehen.</p>		<p>In den Erläuterungen zu dieser Tenorziffer führt die BNetzA aus, dass diese Regelung die Umstellung von L-Gas auf H-Gas im Zuge der Marktraumumstellung betrifft und eine Umwandlung des Leitungsnetzes von Erdgas auf Wasserstoff von dieser Regelung nicht erfasst sei. Dies sollte aus Sicht des BDEW bereits aus der Tenorziffer selbst deutlich hervorgehen, denn die Formulierung „Umstellung des Netzes auf eine andere Erdgasqualität“ kann beides bedeuten („Eine Umwidmung des Leitungsnetzes von Erdgas auf Wasserstoff ist von dieser Regelung nicht erfasst.“).</p> <p>Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass Netzbetreiber die Kosten ebenso im Rahmen einer Umstellung des Netzes (oder von vor-/nachgelagerten Netzen) auf Wasserstoff übernehmen müssen.</p> <p>Im Tenor sollte ergänzt werden, dass die Kosten des Netzbetreibers auf die Netzentgelte umgelegt werden dürfen.</p>
<p><b>Tenorziffer 2 lit. d</b> Der Netzbetreiber ist dafür verantwortlich, dass das Gas am Ausspeisepunkt den allgemeinen Regeln der Technik entsprechenden eichrechtlichen Vorgaben entspricht. Der Netzbetreiber trägt hierfür die Kosten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften vermutet, wenn die technischen Regeln des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. eingehalten worden sind.</p>		<p>Im Tenor sollte ergänzt werden, dass die Kosten des Netzbetreibers auf die Netzentgelte umgelegt werden dürfen.</p>
<p><b>Tenorziffer 2 lit. e</b> Der Netzbetreiber ist für die Odorierung und die Messung der Gasbeschaffenheit verantwortlich. Der Netzbetreiber trägt hierfür die Kosten.</p>		<p>Im Tenor sollte ergänzt werden, dass die Kosten des Netzbetreibers auf die Netzentgelte umgelegt werden dürfen.</p>
<p><b>Tenorziffer 2 lit. f</b> Für vor dem 1. Januar 2026 angeschlossene Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität sowie für noch nicht angeschlossene, aber vor dem 1. Januar 2026 bewilligte Netzanschlüsse solcher Anlagen, gelten für die Dauer von 10</p>		<p>Es braucht aus Sicht des BDEW nicht nur für die Frage der DVGW-Regelwerke eine Übergangsregelung. Auch die neue Möglichkeit, Kapazitätsprodukte nach „KASPAR“ anzubieten sollte ggf. nach einer Übergangsfrist auch für Bestandsanlagen möglich sein, insbesondere wenn etwa die Transformation der Gasnetze dies erfordert. Entsprechend ist zu erwägen, auch eine allgemeine Übergangsregel für weitere Themen aufzunehmen, die in der Festlegung anders geregelt werden, als dies bisher in der GasNZV der Fall war.</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
Jahren ab Inbetriebnahme abweichend von lit. a) die Arbeitsblätter G 260 des (2007) und G 262 (2007) des DVGW.		<p>Im Übrigen ist der Begriff „bewilligte“ Netzanschlüsse irreführend, da es einer Bewilligung für Anschlüsse von Biogasanlagen nicht bedarf. Der Anschluss erfolgt auf Grundlage eines Netzanschlussvertrages. Zu klären wäre, ob auf den Abschluss des Netzanschlussvertrages abgestellt werden soll oder auf die positive Antwort des Netzbetreibers auf das Netzanschlussbegehren.</p> <p>Schließlich könnte der Tenor wie folgt erweitert werden: <i>„, es sei denn, die abgeschlossenen Verträge erfüllen bereits die Anforderungen nach dieser Festlegung“</i>.</p>
<b>Tenziffer 3</b> Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten		
<b>Weitere Anmerkungen</b>		
<b>Begriffsbestimmungen</b>	§ 32 GasNZV	<p>Mit dem Wegfall dieser Norm könnten Rechtsunsicherheiten entstehen, die durch eine klare Bezugnahme auf bestehende Begriffsbestimmungen bzw. deren Übernahme in die Festlegung vermieden werden könnten.</p> <p>In Betracht kommen hierbei die gesetzlichen Definitionen des EnWG sowie die in der <a href="#">KOV XIV.1</a> verwendeten Begriffsbestimmungen – dort zu finden in der <a href="#">Anlage 6</a> (Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas) und der <a href="#">Anlage 7</a> (Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene).</p> <p>Legaldefinitionen vermeiden Missverständnisse und tragen zur Rechtssicherheit bei. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, bislang etablierte Begriffsbestimmungen nicht in den künftigen Rechtsrahmen zu überführen. Zumindest wäre es daher sinnvoll, die Definitionen des § 32 Nr. 1 bis Nr. 3 GasNZV zu übernehmen.</p>
<b>Regelungen zum Netzanschluss</b>		<p>Dem BDEW ist es angesichts der aktuellen Lage bewusst, dass keine verlässliche Aussage dazu getroffen werden kann, wann der Gesetzgeber – spätestens im Zuge der Umsetzung des Gasbinnenmarktpakets – eine Entscheidung zum künftigen Umgang mit Netzanschlussbegehren treffen wird. Gleichwohl betont der BDEW, dass zahlreiche Überlegungen zum Netzzugang in einem sehr engen Sachzusammenhang zu den Fragen des Netzanschlusses stehen, so etwa hinsichtlich der wirtschaftlichen Zumutbarkeit.</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
		<p>Nach Auffassung des BDEW könnte die BNetzA allgemeine Fragen des Netzanschlusses von Biogasanlagen auf Grundlage des § 17 Abs. 4 EnWG durchaus regeln, vorliegend insbesondere solche, die wiederum für Fragen des Netzzugangs – und vor allem für dessen Wirtschaftlichkeit – von Bedeutung sind. Denn hiernach kann die BNetzA durch Festlegung Vorgaben zu den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss nach § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG machen, wobei sie auch von der GasNZV abweichen kann.</p> <p>Um einen in Sinne der Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und Art. 36 Abs. 2 Satz 2 GasVO „<i>wirtschaftlich effizienten</i>“ Betrieb der Gasnetzinfrastruktur zu gewährleisten, ist die Einspeisung von Biogas bzw. Biomethan so fortzuentwickeln, dass sowohl für Netzbetreiber als auch für Anschlussnehmer und Transportkunden Planungs- und Investitionssicherheit gegeben ist. Die Wirtschaftlichkeit und die Nachhaltigkeit des Netzbetriebs müssen als Bestandteile sowohl der Netzanschluss- als auch der Netzzugangsprüfung fortentwickelt werden. Dabei sind unter anderem auch Fragen zur Kostenaufteilung, zur Mindestverfügbarkeit oder zur wirtschaftlichen Optimierung von Anschlussbegehren zu erörtern. Der BDEW verweist im Übrigen auf seine Ausführungen hierzu in seiner <a href="#">Stellungnahme vom 3. Juli 2024</a> zu den ZuBio-Eckpunkten und weist auch an dieser Stelle auf das in der Vorbemerkung in Aussicht gestellte Gutachten hin.</p> <p>Das ersatzlose Außerkrafttreten des § 33 GasNZV läuft schließlich auf deutliche Änderungen beim Anschluss von Biogasanlagen hinaus. Angesichts dessen ist mit einem erheblichen Aufwuchs von Netzanschlussbegehren noch im Jahr 2025 zu rechnen, der alle Beteiligte vor enorme Herausforderungen stellen dürfte. Je nach Umfang solcher Anfragen besteht auch die Gefahr, dass Netzbetreiber im Jahr 2025 die Fristen des § 33 GasNZV nicht immer einhalten können.</p>
<b>Keine Überführung der Sätze 2 bis 4 aus § 34 Abs. 2 GasNZV</b>	§ 34 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GasNZV	Die Regelungen des § 34 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GasNZV stehen in einem Wertungswiderspruch zu Art. 20 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2 GasVO, wonach aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz bereits unterschiedliche Kapazitätsprodukte angeboten werden dürfen. Auch die Regelungssystematik des Art. 38 GasRL eröffnet weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten, als das bisherige System der GasNZV. Insoweit ist es nachvollziehbar, die benannten Regelungen aus der GasNZV nicht zu übernehmen.

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
		<p>Andererseits ist darauf zu achten, dass die BNetzA nicht von wesentlichen Vorgaben des Gasbinnenmarktpakets abweicht, das den Marktzugang der erneuerbaren Gase und kohlenstoffarmen Gase prinzipiell stärkt. Danach sollen die Mitgliedstaaten den Zugang von erneuerbaren und von kohlenstoffarmen Gasen zum Markt und zur Infrastruktur ermöglichen. Unbeschadet unionsweiter und nationaler Dekarbonisierungsziele sowie bestehenden Anforderungen zur Verringerung oder Umstellung des Verbrauchs von fossilem Gas sollen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass Fernleitungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber, die den Zugang zum Erdgasystem oder den Anschluss an dieses aufgrund unzureichender Kapazität oder mangels einer Netzverbindung verweigern, für den erforderlichen Ausbau Sorge tragen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist oder wenn ein potenzieller Kunde bereit ist, hierfür zu zahlen.</p>
<b>Biogas-Kostenwälzung</b>		<p>Offen bleibt der Umgang mit den aus dem Netzzugang folgenden Kosten für die Netzbetreiber. Die hierfür heute noch geltenden Regelungen der GasNEV treten zum 1. Januar 2028 außer Kraft. Dies betrifft zum einen die Regelung des § 20a GasNEV, wonach der Netzbetreiber an den Transportkunden von Biogas ein pauschales Entgelt für vermiedene Netzkosten zu zahlen hat. Zum anderen regelt § 20b GasNEV die Umlagefähigkeit von Kosten des Netzbetreibers, bspw. zur Qualitätswahrung des Biogases.</p> <p>Unsicherheiten könnten zusätzlich dadurch entstehen, dass sich beide noch bis 2028 geltende Normen auf die entsprechenden Paragraphen der GasNZV beziehen, diese jedoch bereits im Jahr 2026 außer Kraft tritt. Die Verweise laufen ab dem 1. Januar 2026 damit ins Leere, so dass derzeit unklar ist, ob die Biogasumlage selbst für Bestandsanlagen weiterhin erhoben werden darf. Der Prozess zur Berechnung der Biogasumlage startet bereits im August eines jeden Jahres. Es ist nach heutiger Einschätzung unwahrscheinlich, dass der Gesetzgeber bis zu diesem Zeitpunkt über den Fortbestand der Biogasumlage (etwa durch eine Regelung im EnWG) entscheidet. Dementsprechend würden Ausführungen der BNetzA auch zu diesem Themenkomplex zu mehr Rechtssicherheit beitragen, zumindest für die Übergangszeit, bis die GasNEV außer Kraft tritt.</p> <p>Der BDEW fordert daher eine Klarstellung seitens der BNetzA, dass die Biogasumlage weiterhin erhoben werden darf. Dabei kann auch auf die nähere Ausgestaltung in der</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
		<p><a href="#">KOV XIV.1</a> verwiesen werden, die ihrerseits hinsichtlich der "Modalitäten der Umlage" auf keinerlei rechtliche Bedenken stößt.</p> <p>Dies gilt im Übrigen auch für weitere Festlegungen der BNetzA. So sollte auch in der Festlegung „REGENT“ klargestellt werden, dass der Verweis des § 20b GasNEV auf die GasNZV-Vorschriften und die damit angeordnete bundesweite Kostenwälzung mindestens so lange weitergilt, bis die GasNEV durch eine Festlegung der BNetzA ersetzt wird. Aus Sicht des BDEW ist dies dringend geboten, um wenigstens hinsichtlich der Bestandsanlagen weiterhin die Kostenwälzung rechtssicher durchführen zu können.</p>